## 165/AB XXII. GP

## **Eingelangt am 25.04.2003**

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Robert Rada, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2003, an meinen Vorgänger eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 126/J, betreffend unterschiedliche Kanalgebühren in den Bundesländern gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

## Zu den Fragen 1 bis 5:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund der durch die Bundesverfassung vorgegebenen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für die Ausgestaltung der Wasser- und Abwassergebühren bei den Ländern (Kommunen) und nicht beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft liegt. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können daher nur Überlegungen aus ökonomischer Sicht unter Einbeziehung von Umweltaspekten sowie die Entwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft dargestellt werden.

EU-Wasserrahmenrichtlinie nimmt im Art. 9 "Deckung der Kosten Wasserumweltökonomische dienstleistungen" auch Bezug auf Anforderungen Wassergebührengestaltung. Demnach sollen die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 dafür sorgen, dass die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen. Weiters sollen die verschiedenen Wassernutzungen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessen Beitrag zur Deckung der Kos-Wasserdienstleistungen erbringen, wobei die Wassernutzungen zumindest in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufgegliedert werden sollen.

Abweichungen von den kostendeckenden Preisen sind möglich, wobei die Mitgliedstaaten den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Regionen Rechnung tragen können.

Hinsichtlich der Sicherstellung von sozial verträglichen Gebühren (die Kosten für Abwasser belaufen sich im arithmetischen Mittel im Jahresdurchschnitt 1999/2000 auf 0,82% und der Anteil Wasser auf 0,38% des Haushaltseinkommens) ist anzumerken, dass gerade durch die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ermöglicht wird, soweit diese ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten.

Darüber hinaus wurden durch die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft - und hier insbesondere durch die Novelle 2001 - deutliche Anreize für kostendämpfende Maßnahmen gesetzt, die letztendlich zur Reduktion der Gesamtkosten und zu einem verstärkten betriebswirtschaftlichen Handeln der Wasserver- und Abwasserentsorger beitragen.